

ZUR THEOLOGIE DER GLEICHHEIT

Bei Gott gibt es kein Ansehen der Person

Im christlichen Glauben geht es weniger um Gleichheit der Menschen als um Gerechtigkeit und Einheit in der Beziehung mit Gott und den Mitmenschen. Damit ist das christliche Verständnis von Gleichheit mit den Prinzipien moderner Rechtsstaatlichkeit vereinbar, es steht aber in einer gewissen Spannung sowohl zur antiken Welt, in der es entdeckt wurde, als auch zur gegenwärtigen, die es radikal infrage stellt.

Wer in unserer spätmodernen Gegenwartskultur über Gleichheit redet, tut dies unweigerlich in einem Kontext, der von der rechtlichen Sphäre geprägt ist. Gleichheit bedeutet hier vor allem: Gleichberechtigung aller Menschen.¹ Dieses Anliegen erhält seine Virulenz je neu im Angesicht von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen, von denen die Zeitungen täglich berichten. Im Hintergrund stehen fundamentale Fragen nach Gerechtigkeit und den Mitteln ihrer Verwirklichung. Die Idee der Gleichberechtigung findet ihren für die moderne Welt wohl bedeutendsten Ausdruck in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. Bereits im ersten Artikel steht dort der programmatische Satz: «Von ihrer Geburt an sind und bleiben die Menschen frei und an Rechten einander gleich.»² Diese neue Forderung wendet sich zunächst einmal gegen die alte Ständeordnung mit ihren als ungerecht empfundenen Privilegien für Klerus und Adel im Gegensatz zum benachteiligten dritten Stand. Das Ancien Régime war hierarchisch und asymmetrisch verfasst gewesen. Wenn auch in

stets unterschiedlichen Konfigurationen prägte eine solche gestuft organisierte Ordnung das menschliche Zusammenleben bis in die Neuzeit hinein – sie wurde damals als irdische Entsprechung zur wesensmässigen Hierarchie in den himmlischen Sphären verstanden.

Gerechtigkeit unter veränderten Vorzeichen

Wenn also heute etwas zur Theologie der Gleichheit gesagt werden soll, dann muss erstens dieser Kontext mitbedacht werden und zweitens fällt dann der Rückgriff auf die Quellen des christlichen Glaubens eher mager aus – und zwar weil es sich hier um ein zutiefst modernes Anliegen handelt. Unsere Vorfahren waren mit dem egalitären Anliegen in Bezug auf alle Menschen kaum beschäftigt bzw. unter ganz anderen Vorzeichen. Dabei muss aber betont werden: Ihre Welt unterscheidet sich von der gegenwärtigen nicht dadurch, dass Gerechtigkeit für sie kein Anliegen gewesen wäre. Von der Sehnsucht danach ist ja die Bibel durchzogen. Der Unterschied bezieht sich eher auf den Gehalt von Gerechtigkeit, die Mittel ihrer Verwirklichung und die Menschengruppe, der sie zugutekommt. Diese Differenz zeigt sich beispielsweise in der antiken Deutung der Vorstellung,

Eine gestufte Ordnung des
menschlichen
Zusammenlebens wurde als
irdische Entsprechung zur
Hierarchie in den himmlischen
Sphären verstanden.

¹ vgl. Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 SR. 101 (BV)

² Kuhn, Axel: Die Französische Revolution, Stuttgart, 2012, Reclam Verlag, S. 124

dass Gleichheit – verstanden als rechtlicher Imperativ zur Gleichbehandlung – meistens nicht zu Gerechtigkeit führen kann, weil nicht alle in jeder relevanten Hinsicht gleich sind.

Fairness bedeutet nicht immer Gleichbehandlung

Dieser Gedanke wurde schon bei Aristoteles grundgelegt, wenn er in der Nikomachischen Ethik schreibt, dass sich Streitigkeiten und Anklagen erst ergeben, «wenn Gleiche ungleiche Anteile oder Ungleiche gleiche Anteile haben und zugeteilt bekommen»³. Deshalb ist im antiken Denken politische Gerechtigkeit nicht als uniforme, sondern als proportionale Gleichheit zu verstehen: Gerechtigkeit heisst, dass jeder Mensch das verhältnismässig ihm Angemessene erhält und entsprechend behandelt wird.⁴ Demgemäss wird noch heute in der Schweiz der Gleichheitssatz («Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich»⁵) dahingehend angewandt, dass gilt: «Rechtsetzende Behörden müssen Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln.»⁶ So kann im Sinne des Schweizer Gesetzes eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein (das Gesetz sieht z.B. entsprechende «Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Behinderten»⁷ vor) und umgekehrt kann sogar eine «Diskriminierung durch Gleichbehandlung» rechtlich eingeklagt werden.⁸

Der grosse Umbruch: Weltbilder im Widerstreit

Was sich aber verändert hat zwischen der politischen Vision des Aristoteles und unserer Verfassung, ist – grob verkürzt – die Auflösung des Glaubens an eine kosmisch-hierarchische Ordnung zugunsten einer horizontal eingegebenen Vorstellung von der Wirklichkeit. In der Welt des Aristoteles wurde noch deutlich und wertend unterschieden zwischen dem qualifizierten Leben der (männlichen) Bürger und demjenigen von Frauen, Kindern und Tieren (siehe auch historischer Beitrag auf Seite 14). Dagegen denken heute viele, dass grundsätzlich alle Menschen gleich und sämtliche Unterschiede zwischen ihnen nachträglich kulturell und sozial konstruiert seien. In dieser Perspektive kann eine Ungleichbehandlung zweier Individuen letztlich nicht gerechtfertigt werden und muss als gewaltförmig erscheinen. Wenn aber – so wird dann argumentiert – Gleichheit hergestellt werden könnte in Bezug auf Status, Chancen und die Prozesse der Selbstbestimmung, dann würde sich im Ergebnis auch Gerechtigkeit einstellen.

³ Aristoteles: Nikomachische Ethik. Reinbek, 2017, Rowohlt Verlag, V,1131a, S. 167

⁴ vgl. ebd., V,1128b-1136a und V,1137a-1138a

⁵ Art. 8 Abs. 1 BV

⁶ Bemerkungen zu Art. 8 BV, <https://bv-art.ch/8> (3.1.2020)

⁷ Art. 8 Abs. 4 BV

⁸ vgl. Waldmann, Bernhard/Belser, Eva Maria/Epiney, Astrid (Hrsg.): Schweizerische Bundesverfassung (BV). Basler Kommentar, Basel, 2015, Helbing & Lichtenhahn Verlag, Art. 8, 64, S. 198

Rechnen mit dem Unverfügbaren

Dieser antiessentialistische⁹ Impuls, so berechtigt er in vielerlei Hinsicht auch sein mag, untergräbt dabei aber mit dem Anliegen, alle Wirklichkeit verfügbar zu machen, eine zentrale Intuition moderner Rechtsstaatlichkeit: nämlich dass es Institutionen gibt, die der Mensch nicht fabrizieren und der Staat nicht selber setzen, sondern nur anerkennen kann und daher achten und schützen muss. Ein gutes Beispiel dafür ist die Menschenwürde¹⁰, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen 1948 (im Anschluss an diejenige von 1789) festgehalten wurde: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.»¹¹ Mit der Menschenwürde sind dabei Bedeutung und Wert jedes einzelnen menschlichen Wesens bezeichnet.¹² Dieser Wert ist im Sinne der naturrechtlichen Reflexion unverlierbar und nicht an die Ausübung bestimmter Fähigkeiten oder an den Besitz gewisser Merkmale gebunden. Vielmehr gründet er sich in dem, was alle Menschen jenseits individueller Perspektiven und Handlungen verbindet. Die hier nicht gesetzte, sondern eben vorausgesetzte Würde aller Menschen ergibt sich weder aus der antiken Philosophie allein noch aus einem spätmodernen Antiessentialismus. Begründet werden kann sie aber nicht zuletzt aus den Quellen des christlichen Glaubens.

Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit

Nicholas Wolterstorff argumentiert für die Wirklichkeit von natürlichen Rechten, die im intrinsischen Wert der Dinge und der Menschen begründet sind und ihnen gegenüber ein bestimmtes Verhalten fordern.¹³ Er sieht eine solche Perspektive auf den Menschen bereits in den biblischen Schriften grundgelegt, und zwar insofern diese nicht nur über Gottes Selbstverpflichtung zur Gerechtigkeit reden, sondern auch darüber, dass der sich hier offenbarende Gott auch den Menschen zur Rechenschaft zieht und in die Verantwortung nimmt, ebenfalls gerecht zu leben.¹⁴ Das alttestamentliche Gebot der Nächstenliebe¹⁵, wie es von Jesus im Markus-Evangelium aufgegriffen und als Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe erläutert wurde¹⁶, konkretisiert diese biblische Aufforderung zur Gerechtigkeit.

Das Neue Testament spricht darüber hinaus dem Menschen explizit einen intrinsischen Wert zu. Jesus ermutigt seine Jüngerinnen und Jünger in den Evangelien mehrmals,

⁹ Mit «Antiessentialismus» wird hier die Überzeugung bezeichnet, dass es in der Wirklichkeit letztlich keine Essenzen oder Wesenheiten gibt, dass jeder Anspruch, sie zu kennen, mit Machtansprüchen verbunden und missbräuchlich ist und dass alle Wirklichkeit vom Menschen konstruiert ist.

¹⁰ vgl. Art. 7 BV

¹¹ Vereinte Nationen, A/RES/217 A (III), Art. 1, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (3.1.2020)

¹² vgl. Kilner, John: Human Dignity. In: Encyclopedia of Bioethics. Third Edition, Vol. 2, New York, Macmillan Reference USA, S. 1193

¹³ vgl. Wolterstorff, Nicholas: Justice. Rights and Wrongs, Princeton, New Jersey, 2008, Princeton University Press, S. 385-393

¹⁴ vgl. ebd., S. 129 (vgl. dazu exemplarisch Mt 6,8)

¹⁵ vgl. 3 Mose 19,18

¹⁶ vgl. Mk 12,29-31 (vgl. dazu auch die Goldene Regel in Mt 7,12)

Im antiken Denken heisst Gerechtigkeit, dass jeder Mensch das verhältnismässig ihm Angemessene erhält und entsprechend behandelt wird.

sich keine Sorgen um das eigene Leben zu machen, und begründet dies folgendermassen: «Achtet auf die Raben: Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie haben weder Vorratskammer noch Scheune: Gott ernährt sie. Ihr seid doch viel mehr wert als die Vögel!»¹⁷ Wenn sich Gott um die Tiere und Pflanzen kümmert, wie viel mehr dann um den Menschen, den er in seinem Ebenbild geschaffen hat.¹⁸ Wolterstorff argumentiert nun, dass der Mensch durch sein Menschsein allein schon bedeutsam ist und dass aus diesem Wert begründet werden kann, wie er behandelt werden soll.¹⁹ Dieses göttliche Bild des Menschen, das heute im Begriff der Menschenwürde hervorgehoben wird, ist nach Henri de Lubac «eben nicht in diesem so und in jenem anders beschaffen: es ist in allen das gleiche»²⁰. Daraus ergibt sich im Sinne der christlichen Tradition nicht zwingend die Gleichheit aller Menschen, wohl aber deren Gleichwertigkeit.²¹

Fürsorge als Ausdruck von All-Einheit und Gerechtigkeit

Paulus macht genau diese Gleichwertigkeit der Menschen im Lichte ihrer faktischen Ungleichheit stark: Im 1. Korintherbrief zeichnet er am Beispiel des einen Leibes Christi das Bild einer All-Einheit, die gerade in ihrer Vielfalt und der Fülle ihrer Diversität das Abbild Gottes verwirklicht.²² Diese All-Einheit zielt nicht auf Gleichschaltung ab, sondern vielmehr auf eine organische Einheit, welche die Eigentümlichkeit ihrer vielen Teile wahrt und schützt. Zur Würdigung dieser Eigenarten gehört deshalb – so Paulus – auch die besondere Achtung und Ehrerbietung gegenüber denjenigen Gliedern, die schwach, benachteiligt oder unansehnlich sind.²³

Menschsein im Ebenbild des dreieinen Gottes

Die theologische Reflexion der darauffolgenden Jahrhunderte bestätigte diesen frühchristlichen Impuls im Glauben an den dreieinen und dreifaltigen Gott, wie er in den christlichen Glaubensbekenntnissen überliefert wird. Christen glauben an einen Gott in drei Personen: Vater, Sohn und Heiliger Geist. Faszinierenderweise ist gerade deren personale Unterschiedenheit genauso Teil des Glaubensbekenntnisses wie ihre wesensmässige Gleichheit. Alle Differenz ist geeint in Gottes interpersonaler Liebe: Jede der drei Personen vollzieht gerade in ihrer Eigentümlichkeit diese Liebe von den jeweils anderen her und auf sie hin in einer ewigen göttlichen Gemeinschaft. Das menschliche Leben in Gemeinschaft soll letztlich ein Ab-

Die Menschenwürde ist unverlierbar und nicht an die Ausübung bestimmter Fähigkeiten oder an den Besitz gewisser Merkmale gebunden.



Das Bild «Fortuna» ist von Manuel A. Dürr. Dazu gehört der Spruch aus Brechts Dreigroschenoper: «Denn die einen sind im Dunkeln und die andern sind im Licht und man siehet die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht.» www.manuelandreas.com

glanz dieses göttlichen Lebens sein, das die Vielfalt in liebender Einheit zusammenhalten kann.

Zusammenfassend kann also noch einmal gesagt werden: Der Theologie geht es in gewissem Sinne weniger um Gleichheit als um Einheit und Gerechtigkeit. Diese müssen

sich in Liebe und Barmherzigkeit realisieren und können deshalb sogar die situative Ungleichbehandlung bzw. Bevorzugung gewisser Menschen erfordern. Es sind nicht alle Menschen einfach gleich, aber in ihrer Würde als Ebenbilder Gottes sind alle gleich-

wertig und entsprechend sollen sie behandelt werden, denn: Nur in dieser in Liebe geeinten Vielfalt wird der unsichtbare Gott sichtbar.

¹⁷ Lk 12,24 (vgl. auch Mt 6,25-34; Mt 10,31; Mt 12,11 f.)

¹⁸ vgl. 1 Mose 1,27

¹⁹ vgl. Wolterstorff, S. 130 f.

²⁰ De Lubac, Henri: Glauben aus der Liebe, Einsiedeln, 1992, Johannes Verlag, S. 26

²¹ Genauso wird übrigens auch der Art. 8 BV gedeutet (vgl. Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar, S. 213)

²² 1 Kor 12,12-31 (vgl. auch Kol 1,15-22)

²³ vgl. 1 Kor 12,22-25



Oliver Dürr, geboren 1993, verheiratet, hat Theologie und Geschichte studiert und ist Diplomassistent am Lehrstuhl für Dogmatik und Theologie der Ökumene an der Universität Fribourg. Er ist Mitarbeiter des Studienzentrums für Glaube und Gesellschaft und Teil der Gemeindeleitung der «Landeskirchlichen Gemeinschaft jahu» in Biel.

✉ oliver.duerr@unifr.ch